Verordnungsblatt für die Gemeinde Schmirn

Jahrgang 2026 **Kundgemacht am 14. September 2026**

4. **Kanalbenützungsgebührenverordnung**

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schmirn vom 07.09.2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schmirn erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.

b) Freistehende Garagen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sofern sie keinen Kanal- bzw. Wasseranschluss haben.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr[1] bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,70 Euro pro Kubikmeter.

(2) Für viehhaltende Landwirte, welche einen Teil der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchegrube bzw. Gülleanlage einbringen, wird eine Freimenge in Abzug gebracht. Die Freimenge umfasst jene Wassermenge, die nachweislich im landwirtschaftlich genutzten Bereich verbraucht wird. Für die Ermittlung der Höhe der Freimenge ist ein separater Wasserzähler (Subzähler) einzubauen. Betriebe, die keinen separaten Wasserzähler einbauen, erhalten keinen Abzug.

(3) Für jedes angeschlossene Grundstück sind 10 m³ zum Zwecke der Gartenbewässerung frei. Wird ein Anschlussnehmer durch eine private Wasserleitung versorgt oder ist er an eine Wassergenossenschaft angeschlossen, so kommt die Freimenge von 10 m³ nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(4) Bei Gebäuden mit privater Wasserversorgung, die keinen Wasserzähler eingebaut haben, erfolgt die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr als Pauschalvorschreibung.
In diesem Fall bildet ein Drittel (1/3) der Kubatur des angeschlossenen Objektes die jährliche Bemessungsgrundlage. Liegen die Vorrausetzungen für die Pauschalbemessung nicht für das ganze Jahr vor, wird die Kanalbenützungsgebühr zeitanteilig (aliquot) berechnet. Angefangene Monate gelten dabei als volle Monate.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Die laufende Gebühr ist jährlich, nach der Ablesung der Wasserzähler zum 30.09. jeden Jahres, vorzuschreiben.

Für die laufende Gebühr wird im März eine Teilzahlung in Höhe der Hälfte des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit [dem Ablauf des Tages der Kundmachung oder bestimmtes Datum] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenordnung vom 25.10.2021, kundgemacht vom 29.10.2021 bis 29.11.2021außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Vinzenz Eller

Dieses Dokument wurde von Vinzenz Eller elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schmirn.gv.at/amtssignatur

www.ris.bka.gv.at